



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES GEMEINDEBUNDES STEIERMARK

Jänner – März 2012

Nummer 1

65. Jahrgang





Die Geschäftsstelle des Gemeindebundes ist derzeit mit einer Vielzahl von Anfragen aus unterschiedlichsten fachlichen Bereichen befasst. Neben Kernaufgaben in unserer Beratung, wie der Rechtsberatung und der Abgabenberatung, nimmt vor allem die Anzahl betriebswirtschaftlicher Anfragen und Fragen zum Finanzausgleich rapide zu. In diesen Fachbereichen erstellen wir für die Gemeinden unter anderem Gebührenkalkulationen zur Vorlage bei der Gemeindeaufsicht und Berechnungen über die Einnahmen aus dem

Finanzausgleich. Im vergangenen Jahr mussten wir aber auch einen starken Rückgang des Interesses der steirischen Gemeinden an der Wahrnehmung ihres Rechts zur Kommunalsteuer-Nachschau verzeichnen. Wir schreiben diesen Umstand der Unsicherheit über die Zulässigkeit dieses Nachschau-Rechts zu. Mittlerweile ist jedoch geklärt und kommuniziert, dass die Nachschau-Rechte der Gemeinden auch auf Grundlage der BAO weiterhin zu Recht bestehen. Die Mitarbeiter unserer Prüfungsabteilung stehen Ihnen daher wie gewohnt für diese Leistungen zur Verfügung.

Weiters möchte ich den Blick auch auf unsere zahlreichen anderen Aufgaben lenken, die wir für die steirischen Gemeinden erfüllen. Vor kurzem haben wir allen Mitgliedsgemeinden den Tätigkeitsbericht 2011 übermittelt, der einen Überblick über unsere wichtigsten Arbeitsschwerpunkte bietet. Eine der Kernaufgaben ist die Vertretung kommunaler Interessen auf Bundes- und Landesebene mit der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Der Gemeindebund Steiermark nimmt an den Landtagsausschüssen teil, ist in Beiräten, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Jury-Gremien vertreten und beteiligt sich an den Sitzungen und Beratungen des Österreichischen Gemeindebundes. Allein zu diesem Bereich haben Vertreter des Gemeindebundes im abgelaufenen Jahr mehr als 200 Sitzungstermine absolviert. Die 20 wichtigsten legislativen Vorhaben auf Landesebene, mit denen wir uns im letzten Jahr in zahlreichen Besprechungen und Stellungnahmen eingehend zu befassen hatten, sind im Tätigkeitsbericht aufgelistet. Auch in vielen anderen Angelegenheiten wurden Gespräche und Verhandlungen geführt. Alle relevanten Gesetzesmaterien durcharbeiten und aufzubereiten, die ständigen Änderungen und Neuerungen zu verfolgen und zu begleiten, um kommunale Belastungen zu entdecken, sie abwehren und die Anliegen der Gemeinden nach Möglichkeit durchsetzen zu können, erfordert eine intensive und fortwährende Beschäftigung mit den verschiedensten Fachbereichen.

Über diese Hauptaufgabe als Interessenvertretung hinaus erbringt der Gemeindebund Steiermark aber noch viele andere Leistungen für die Gemeinden, darunter die direkte und rasche Information über aktuelle Gesetzesänderungen, wichtige Termine und interessante Kommunalthemen in Form von Rundmails, die Organisation von Fachtagungen zu kommunalen Spezialfragen und gesetzlichen Neuerungen sowie das Aus- und Fortbildungsangebot für Gemeindebedienstete in Form von Lehrgängen an der Gemeindeverwaltungsschule und Seminaren an der Gemeindeverwaltungsakademie. Im Jahr 2011 haben an insgesamt 60 Kursen mehr als 1.300 Bedienstete teilgenommen, es wurden 11 regionale Informationsveranstaltungen für etwa 850 TeilnehmerInnen organisiert und es sind 47 Rundmails mit gezielten Informationen an die Gemeinden verschickt worden.

Die Beratung einzelner Mitgliedsgemeinden manifestierte sich u. a. in über 1.000 rechtlichen Anfragebeantwortungen und in rund 880 schriftlichen Erledigungen unserer Finanzabteilung.

Besonders freut es mich, dass unser Lehling in der Geschäftsstelle, Frl. Sabrina Birnstingl, ihre Lehre mit der Lehrabschlussprüfung im Februar dieses Jahres erfolgreich beendet hat. Wir gratulieren Frl. Birnstingl dazu herzlich. Ich bedanke mich anlässlich der Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts auch bei allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gemeindebund für ihre hervorragenden Leistungen im vergangenen Jahr.

Wir freuen uns darauf, weiterhin für Sie beratend tätig zu sein, und laden Sie herzlich dazu ein, bei Bedarf unsere Experten im Gemeindebund mit Ihren Anliegen zu befragen.

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Aktuell

Recht & Gesetz

- 4 Hauptmiete – Untermiete
- 5 Befreiung vom ALSAG-Beitrag bis März 2013 gesichert
- 6 Arbeitsmedizin in oberösterreichischen Gemeinden

Steuern & Finanzen

- 8 Landes-Lustbarkeitsabgabe wurde als verfassungskonform bestätigt
- 9 BAO: Kein Recht auf mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren bei Landes- und Gemeindeabgaben

Europa

- 12 Neues zu Europa

Umwelt

- 14 Perspektiven der Wärmeerzeugung in Österreich und Potential von solarer Nah- und Fernwärme
- 14 Der neue „Steirische Baurestmassen Leitfaden“
- 15 Aktion „Frühjahrsputz 2012“

Land & Gemeinden

- 16 Verkehrssicherheitspreis 2012
- 16 Zukunftslabor Südweststeiermark
- 17 Plattform „Steirische Hagelabwehr“
- 17 Preis „Tierschutzkonformes Bauen im ländlichen Raum“
- 18 Gemeinde Weißkirchen: Vorbild bei Freiwilligkeit
- 18 Europameister Steiermark 2013

Gesunde Gemeinde

- 19 Gesundheitsförderung für Gemeindebedienstete
- 20 Index der Verbraucherpreise
- 20 Impressum



Hauptmiete – Untermiete

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit der Definition von Hauptmiete und Untermiete, der Abgrenzung derselben, der Scheinuntermiete, den Untermietverboten, dem Untermietzins und der Auflösung von Untermietverhältnissen (siehe dazu auch die §§ 2, 11, 26 und 30 MRG).

Die Hauptmiete

Hauptmiete liegt vor, wenn der Mietvertrag mit dem Eigentümer oder dem dinglich oder obligatorisch berechtigten Fruchtnießer der Liegenschaft oder mit dem Mieter oder Pächter eines ganzen Hauses geschlossen wird. Steht der Mietgegenstand im Wohnungseigentum, so wird Hauptmiete durch den Mietvertrag mit dem Wohnungseigentümer begründet. Wenn am Mietgegenstand Wohnungseigentum erst begründet werden soll, kommt durch den mit dem Wohnungseigentumsbewerber geschlossenen Mietvertrag Hauptmiete mit dem Eigentümer oder den Eigentümern der Liegenschaft zustande, doch geht mit der Begründung von Wohnungseigentum am Mietgegenstand die Rechtsstellung des Vermieters auf den Wohnungseigentümer über.

An den wirksam geschlossenen Hauptmietvertrag sind ab der Übergabe des Mietgegenstandes an den Hauptmieter die Rechtsnachfolger des Vermieters auch dann gebunden, wenn der Vertrag nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist.

Enthält ein Hauptmietvertrag Nebenabreden ungewöhnlichen Inhalts, so ist der Rechtsnachfolger des Vermieters an diese Nebenabreden nur gebunden, wenn er sie kannte oder kennen müsste. Soweit das Mietverhältnis zwischen dem Mieter oder Pächter eines ganzen Hauses und dessen Vermieter aufgelöst wird, tritt der Vermieter in den Hauptmietvertrag zwischen dem Mieter oder Pächter des ganzen Hauses und dessen Mieter ein.

Die Untermiete

Untermiete liegt vor, wenn der Mietvertrag mit einer anderen als den oben genannten Personen geschlossen wird. Wird das Benützensrecht des Unterver-

mieters aufgelöst, so hat der Untervermieter den Untermieter hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Scheinuntermiete

Besteht bei Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln, dass ein Hauptmietvertrag nur zur Untervermietung durch den Hauptmieter und zur Umgehung der einem Hauptmieter nach dem MRG zustehenden Rechte geschlossen wurde, so kann der Mieter, mit dem der Untermietvertrag geschlossen wurde, begehren, als Hauptmieter des Mietgegenstandes mit den sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Rechten und Pflichten anerkannt zu werden.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Umgehungshandlung vor – dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hauptmieter mehr als eine Wohnung im selben Gebäude zur Gänze untervermietet oder bei Vorliegen eines befristeten Hauptmietvertrages die Wohnung zur Gänze untervermietet – so obliegt es dem Antragsgegner, das Fehlen der Umgehungsabsicht zu beweisen.

Abgrenzung zwischen Haupt- und Untermiete

Die in § 2 MRG vorgenommene Abgrenzung zwischen Haupt- und Untermiete ist deshalb von Bedeutung, weil viele Regelungen des Mietrechtsgesetzes nur für Hauptmietverträge gelten (z. B. die Regelungen über die Erhaltung und die nützliche Verbesserung, über den Umfang des Benützensrechts und die Veränderung des Mietgegenstandes, über den Aufwandsatz, über die Abtretung des Mietrechts oder über die Betriebskosten) und es hinsichtlich mancher Fragen Sonderregelungen für Untermietverhältnisse gibt (§ 26 MRG; § 30 Abs. 2, Z. 12 MRG).

Für die Frage, ob ein Haupt- oder ein Untermietvertrag vorliegt, kommt es – wie oben dargestellt – darauf an, wer den Mietvertrag auf Vermieterseite geschlossen hat.

Wenn der Mietvertrag auf Vermieterseite von einer anderen Person als den oben Genannten geschlossen wird, liegt gemäß § 2 Abs. 2 MRG ein Untermietvertrag vor.

Untermietverbote

(1) Auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung kann sich der Vermieter nur berufen, wenn ein wichtiger Grund gegen die Untervermietung vorliegt. Ein wichtiger Grund gegen die Untervermietung liegt insbesondere vor, wenn

- 1) der Mietgegenstand zur Gänze untervermietet werden soll,
- 2) der in Aussicht genommene Untermietzins eine im Vergleich zu dem vom Untervermieter zu entrichtenden Mietzins und etwaigen sonstigen Leistungen des Untervermieters unverhältnismäßig hohe Gegenleistung darstellt,
- 3) die Anzahl der Bewohner einer gemieteten Wohnung die Anzahl der Wohnräume übersteigt oder nach der Aufnahme des Untermieters übersteigen würde, oder
- 4) wenn mit Grund zu besorgen ist, dass der Untermieter den Frieden der Hausgemeinschaft stören wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für eine von einer gemeinnützigen Bauvereinigung, die auf Grund ihrer Satzung oder zufolge ihres tatsächlichen Geschäftsbetriebes ihre Tätigkeit auf einen bestimmten Personenkreis im Sinn des § 8 Abs. 2 Z. 1 oder 2 des Wohnungsgemeinnützigengesetzes eingeschränkt hat, gemietete Wohnung.

Der Untermietzins

Wird der Mietgegenstand zur Gänze untervermietet, darf der Untermietzins den vom Untervermieter zulässigerweise zu entrichtenden Hauptmietzins um nicht mehr als 50 v. H. übersteigen. Bei nur teilweiser Untervermietung des Mietgegenstandes darf der Untermietzins einem den untervermieteten Teil entsprechenden angemessenen Betrag nicht überschreiten. Vereinbarungen über den Untermietzins sind dann unwirksam, wenn der vereinbarte Untermietzins den zulässigen Höchstbetrag überschreitet. Die Unwirksamkeit ist binnen 3 Jahren gerichtlich geltend zu machen. Bei befristeten Untermietverträgen endet die Frist frühestens 6 Monate nach Auflösung des Mietverhältnisses.

Bei einem befristeten Untermietvertrag ist ein Befristungsabschlag von 25 % gemäß § 16 Abs. 7 MRG vom Untermietzins in Abzug zu bringen.

Befreiung vom ALSAG-Beitrag bis März 2013 gesichert

Beispiel:

Wohnung 120 m², davon vermietet 50 m² à € 4,00/m², Befristung des Untermietverhältnisses auf 3 Jahre

Untermietzins monatlich	€ 200,00
Befristungsabschlag 25 %	€ 50,00
Summe	€ 150,00
BK akonto à € 1,50/m ²	€ 75,00
Summe	€ 225,00
10 % UST	€ 22,50
Summe	€ 247,50

Beim Abschluss eines befristeten Untermietverhältnisses ist darauf zu achten, dass die Befristungsdauer zumindest 3 Jahre betragen muss. Dies gilt auch für eine Verlängerung eines Untermietverhältnisses.

Sollte das befristete Untermietverhältnis in ein unbefristetes Untermietverhältnis übergehen, so ist der Befristungsabschlag nicht mehr zu verrechnen.

Die Kündigung von Untermietverhältnissen

Untermietverhältnisse unterliegen im Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG einem schwächeren Kündigungsschutz als Hauptmietverträge, zumal im § 30 MRG ein spezieller Kündigungstatbestand für Untermietverhältnisse normiert ist:

Über die übrigen Kündigungsgründe des § 30 hinaus kann ein Untermietverhältnis seitens des Untervermieters auch dann gekündigt werden, wenn durch die Fortsetzung der Untermiete wichtige Interessen des Untervermieters verletzt würden, insbesondere wenn der Untervermieter den Mietgegenstand für sich selbst oder für nahe Angehörige dringend benötigt, oder wenn ihn nach den Umständen die Aufrechterhaltung der Wohnungsgemeinschaft mit dem Untermieter nicht zugemutet werden kann (§ 30 Abs. 2 Z. 12 MRG)

Im Falle des Eigenbedarfs ist weder eine Interessenabwägung noch eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

Der schwächere Kündigungsschutz kommt vor allem aber auch dadurch zum Ausdruck, dass im Falle der Auflösung des Hauptmietverhältnisses des Untervermieters ein gegen den Hauptmieter (= Untervermieter) erwirkter Räumungstitel auch gegen den Untermieter vollstreckt werden kann (§ 568 ZPO).

Mit Wirkung 1. Jänner 2012 wurde der Altlastensanierungsbeitrag für Inertabfall- oder Baurestmassendeponien deutlich von 8,00 Euro auf 9,20 Euro je angefangene Tonne angehoben.

Unter bestimmten Bedingungen sind Abbruchabfälle jedoch seit 1. 4. 2011 vom ALSAG-Beitrag befreit. Mit dieser Maßnahme soll ein Anreiz geboten werden, dass in Ortskernen Grundstücke mit alten Gebäuden neu bebaut werden können und nicht neue Grundstücke außerhalb der Ortschaften erschlossen werden müssen. Diese Befreiung ist zwar im Gesetz als unbefristet normiert, jedoch ist eine Evaluierung der Auswirkungen vorgesehen, wodurch mit der Aufhebung dieses Befreiungstatbestandes ab 1. 4. 2013 zu rechnen ist. Gesichert ist diese Befreiung daher bis Ende März 2013.

Voraussetzungen für die Befreiung

Seit 1. April 2011 werden jene Abbruchabfälle, die nicht verwertbar sind und von einem Gebäude stammen, das vor 1955 errichtet wurde, im Ausmaß von 200 Tonnen vom Altlastensanierungsbeitrag befreit, wenn sie auf einer Inertdeponie abgelagert werden dürfen. Inertstoffe sind Stoffe wie Mauerziegel, Steine, Dachziegel (ohne Eternit), Beton etc.

Die Interessenten können demnach von einer Ersparnis von bis zu 1.840,00 Euro profitieren.

Gemäß § 3 Abs. 3b Altlastensanierungsgesetz sind von der Beitragspflicht Abfälle aus Abbruchmaßnahmen ausgenommen, die auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen, wenn

1. die Gemeinde bestätigt, dass
 - a) das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde,
 - b) der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde und
2. die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt, 200 Tonnen nicht überschreitet und
3. der Abgabenvorteil nachweislich an den Bauherrn weitergegeben wird.

Für die Beitragsfreiheit müssen alle genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Gebäude vor 1955

Die Gemeinde muss verifizieren und bestätigen, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde; dies kann zweckmäßigerweise bereits im Abbruchbescheid er-

folgen. Sollte bereits ein Abbruchbescheid ausgestellt worden sein, können diese Kriterien selbstverständlich auch später bestätigt werden. Weiters ist es zweckmäßig, im Abbruchbescheid die geschätzte anfallende Masse des Abbruchs anzugeben, um in der Folge die weiteren Kriterien leichter beurteilen zu können.

Wenn kein Abbruchbescheid ergeht, muss der Bauherr im Rahmen dieser Anzeige entsprechende Unterlagen beibringen, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde, und muss die nachvollziehbar ermittelte Masse angeben.

Bestätigung der Verwertung

Die Gemeinde muss die erfolgte Verwertung des überwiegenden Anteils der Abbruchabfälle bestätigen (nach entsprechender Vorlage der diesbezüglichen Nachweise durch den Bauherrn). Unter „überwiegender Anteil“ ist mehr als 50 % der Abbruchabfälle zu verstehen. Da aber nicht mehr als 200 Tonnen abgelagert werden dürfen, hängt die zu verwertende Masse auch von der Gesamtmasse der Abbruchabfälle ab. Beispiel: Bei einer abzubrechenden Masse von z. B. 450 Tonnen müssen 250 Tonnen verwertet werden und es dürfen maximal 200 Tonnen beitragsfrei abgelagert werden.

Die Frage, ob eine (zulässige) Verwertung vorliegt, ist – wie in allen anderen Fällen – nach den Vorgaben des AWG 2002 zu beurteilen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Z. 1 betreffend die Zulässigkeit einer Verfüllung oder einer Geländeanpassung wird verwiesen. Des Weiteren genügt auch der Nachweis einer zwischenzeitlichen Lagerung von aufbereitetem Material oder die Bestätigung, dass das Material einer Recyclinganlage zur späteren Verwertung zugeführt wurde.

Bestätigung des Bauherrn

Des Weiteren muss der Bauherr bestätigen, dass insgesamt nicht mehr als 200 Tonnen von den gesamten Abbruchmaterialien abgelagert werden.

Weitergabe des Abgabenvorteils

Der Deponieinhaber muss den Abgabenvorteil (kein Altlastenbeitrag und somit auch keine Mehrwertsteuer dafür) an den Bauherrn nachweislich weitergeben. Der Nachweis kann durch einen entsprechenden Vermerk auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln des Kunden erbracht werden.



Arbeitsmedizin in oberösterreichischen

Bericht über ein Projekt in den Jahren 2006 bis 2009 und die geplante Weiterführung

Die Ausgangsbasis

Die Kommission der Europäischen Union fordert in ihren Zielsetzungen der Gemeinschaftsstrategie 2007–2012 eine kontinuierliche, nachhaltige und homogene Verringerung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Im gleichen Dokument werden unter den Risikosektoren hinsichtlich der am stärksten gefährdeten Arbeitnehmerkategorien speziell KMU (kleine und mittlere Unternehmen) und der öffentliche Dienst genannt! In den Zielsetzungen sind unter anderem die Unfallversicherungsträger aufgefordert, ihre Präventivmaßnahmen auf die Risikosektoren zu lenken.

Im Jahr 2000 wurde auch in Österreich, aufgrund der EU-Rahmenrichtlinie zur präventivmedizinischen Überwachung von 1996 die Versorgung für Bedienstete im öffentlichen Sektor (Bund, Länder, Gemeinden) durch Präventivfachkräfte verpflichtend übernommen.

Die oberösterreichischen Gemeinden starteten aus diesem Grund zuerst mit der Evaluierung ihrer Betriebe, die größtenteils von externen Sicherheitstechnikern durchgeführt wurde.

Arbeitsmedizinische Belange wurden dabei kaum berücksichtigt, was sich in einer 2006 durchgeführten Fragebogenerhebung widerspiegelte. In 84 % der Gemeinden wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein Arbeitsmediziner beschäftigt.

Sechs Jahre später, im Jahr 2012, befinden wir uns in der Steiermark vermutlich in einer vergleichbaren Situation (zahlenmäßige Erhebungen dazu sind mir nicht bekannt). Von den steirischen Gemeinden wird ebenfalls größtenteils die Verpflichtung zu einer umfassenden arbeitsmedizinischen Betreuung der Gemeindebediensteten nicht eingehalten.

Dies ist der Anlass, einen kurzen Überblick über das in Oberösterreich erstmals durchgeführte Projekt zu geben, das zum heutigen Zeitpunkt bereits gravierende Erfolge zeigt: Ca. 50 % der oberösterreichischen Gemeinden sind nunmehr, den gesetzlichen Anforderun-

gen entsprechend, arbeitsmedizinisch betreut und ungefähr 80 % haben die regelmäßige Evaluierung ihrer Arbeitsplätze und Begehungen durch einen Sicherheitstechniker etabliert.

Start des Projektes war die Erhebung des Ist-Standes über eine Online-Befragung im Rechtsinformationssystem „RIS“ der Gemeinden. Die Fragen wurden in Zusammenarbeit mit der KFG (Kranken- und Unfallfürsorge für oberösterreichische Gemeinden) Oberösterreich erstellt und an alle Gemeinden verschickt.

Ein Jahr später wurde eine zweite Online-Befragung zum Zwecke der Evaluierung der arbeitsmedizinischen Betreuung durchgeführt.

Dr. Ingrid Kaller, MSc, ist Ärztin für Allgemein-, Arbeits- und Wirtschaftsmedizin, Notarzin, Ernährungs- und Umweltmedizin, sowie Phytotherapie in Allerheiligen im Mürtal

Die Beantwortung der Fragen erfolgte in erster Linie durch für Personal Verantwortliche, also Amtsleiter, vereinzelt auch Bürgermeister.

Informationsveranstaltungen wurden in allen oberösterreichischen Bezirken zur Vorstellung arbeitsmedizinischer Tätigkeit sowie zu den gesetzlichen Grundlagen durchgeführt.

Im Rahmen dieser Informationsveranstaltungen wurden „arbeitsmedizinische Besuchstage“ in den einzelnen Bezirken verlost. Eine Gemeinde pro Bezirk erhielt einen Tag arbeitsmedizinische Beratung für ihre Bediensteten kostenlos. Durch diese Aktion sollte für zukünftige Betreuungen Aufmerksamkeit bei Gemeindevertretern geweckt werden.

Die praktische Umsetzung

Nach einem eigens entwickelten Anmeldeverfahren übernahm eine Bedienstete der KFG die Terminkoordination sowie die Beantwortung von Anfragen und die

Vermittlung zwischen Gemeindevertretern und Arbeitsmediziner.

Erstbetreuungen wurden je nach gesetzlicher Vorgabe meist an einem halben oder einem Tag (abhängig von der Dienstnehmeranzahl) absolviert. Vorallem wurde versucht, Gemeinden mit weniger als 50 Dienstnehmern in das Projekt einzuschließen, da es für diese Gemeinden besonders schwierig war, Zugang zu einer adäquaten Betreuung zu erhalten.

Die Ausführung vor Ort durfte ich als Arbeitsmedizinerin allein übernehmen, sodass es in Folge zu einem Besuch von 111 Gemeinden in einem Zeitraum von ca. 2,5 Jahren kam. Meine Erfahrung, die mich zur praktischen Durchführung eines derartigen Projektes befähigten, stammte vor allem aus der arbeitsmedizinischen Beratung von Klein- und Mittelbetrieben im Rahmen meiner jahrelangen Tätigkeit für AUVASicher, sowie aus der Betreuung von Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten seit 1996.

Nach den Vorbereitungsveranstaltungen und zahlreichen Anmeldungen konnte ich im Herbst 2007 die praktische Umsetzung starten:

Die Tagesplangestaltung eines Besuchstages wurde häufig bereits telefonisch im Rahmen der Anmeldung festgelegt. Nach einem Erstgespräch mit einem Gemeindevertreter (meist Amtsleiter) zu den einzelnen Betrieben der Gemeinde wurden die Betriebsstätten (Bauhöfe, Kläranlagen, Kindergärten, Schulen-Reinigungsbereich, sowie die Büroarbeitsplätze der Verwaltungen) mit dem jeweiligen Bereichsverantwortlichen besucht und begangen. Häufig erfolgte in diesem Zusammenhang eine Besprechung und Beratung der anwesenden Bediensteten, die zu arbeitsmedizinisch relevanten Themen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz informiert wurden, also die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Reduktion beruflicher Belastungen von Bewegungsapparatproblemen bis zu psychischen Belastungen. Wesentliche Themen, wie die Organisation

Gemeinden

Erster Hilfe, die Vermeidung von Allein Arbeitsplätzen in Gefahrenbereichen, Einsatz und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung usw. kamen ebenso zur Sprache.

Nach den Begehungen und allgemeinen Besprechungen gab es für alle Mitarbeiter die Möglichkeit zu einem Hör- und Sehtest sowie, soweit zeitlich möglich, medizinischer Beratung. Auch individuelle Probleme im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit konnten vereinzelt diskutiert und Verbesserungsvorschläge dazu gemacht werden.

Die Arbeitgeber wurden über Verantwortung in Arbeitsschutzfragen und rechtliche Grundlagen, soweit ein Arbeitsmediziner dazu befähigt ist, informiert. Themen, die den Bogen der Beratung überspannten, wurden größtenteils an Spezialabteilungen der jeweiligen Unfallversicherungsträger weitergeleitet. Diese Fragen bezogen sich hauptsächlich auf die Themen Unterweisung und Verantwortlichkeiten, Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch die Unfallversicherungen, Belastungen durch chemische Arbeitsstoffe, Stäube, elektromagnetische Strahlung usw. und daraus resultierender notwendiger Messungen.

Abschließend wurde noch vor Ort ein Begehungsbericht erstellt, mit dem Personalverantwortlichen diskutiert und unterschrieben übergeben. Insofern gab es im Anschluss an die Beratungen kaum Fragen, nur vereinzelt wurde bei Unklarheiten das Büro der KFG im Nachhinein kontaktiert.

Wiederkehrende Betreuungen wurden nach einem Zeitraum von ca. einem Jahr organisiert. Das Erstgespräch erfolgte hierbei ebenso meist mit dem Amtsleiter. Eingangs wurde immer der Erstbericht besprochen. Vorgeschlagene Maßnahmen wurden hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit in der Praxis beurteilt. Erfreulich war vor allem das Bestreben der Verantwortlichen, im Erstbericht vorgeschlagene Maßnahmen bestmöglich umzusetzen, Unterweisungen durchzuführen und

insgesamt das Bewusstsein der Beschäftigten für gesundes Arbeiten und auch gesunden Lebensstil zu stärken. Dass eine verstärkte Bewusstseinsbildung für Beschäftigte auch häufig gelungen ist, zeigte sich bei den wiederholten Besuchen: So wurden in einigen Gemeinden eigene Gesundheitsförderungsprojekte für die Mitarbeiter gestaltet oder die Mitarbeiter verstärkt in Aktionen der „Gesunden Gemeinde“ miteinbezogen, die zuvor eigentlich den Einwohnern der Gemeinde vorbehalten waren.

Eine Evaluierung des Projektes wurde nach einem und nach zwei Jahren, wiederum in Form einer online-Befragung, durchgeführt. Die Ergebnisse konnte ich in meiner Master-Thesis unter dem Titel „Arbeitsmedizin in oberösterreichischen Gemeinden aus wirtschaftsmedizinischer Sicht“ zusammenfassen. Die wichtigsten Resultate aus arbeitsmedizinischer Sicht sind vor allem in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gemeindebediensteten in den betreuten Gemeinden durch verstärktes Augenmerk auf deren Gesundheitsschutz und Sicherheit zu finden. Dadurch kann auch mehr Motivation und somit bessere Arbeitsleistung erzielt werden.

Hinterfragt wurden in der Projektevaluierung auch die Investitionsmaßnahmen und Folgekosten. Die arbeitsmedizinische Betreuung war im Rahmen des Projektes aufgrund von Förderungen durch die Unfallversicherungsträger (KFG und AUVA) im Vergleich zum aktuellen Marktpreis etwas günstiger. Die Folgekosten im ersten Jahr nach der Betreuung, aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen, beliefen sich auf einen Bereich zwischen 500 und 5.000 EURO pro Gemeinde. Investitionen betrafen vor allem die zusätzliche Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung und die Förderung des Gesundheitsschutzes durch notwendige Schutzimpfungen. Anfängliche wirtschaftliche Bedenken gegen die ständige Bestellung eines Arbeitsmediziners konnten durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden ausgeräumt werden. Mittlerweile

(2011) sind in Oberösterreich rund 50 % der Gemeinden arbeitsmedizinisch betreut. In vier Bezirken wurde bereits eine gemeinsame Betreuung durch eine ArbeitsmedizinerIn bezirkswweit beauftragt. Abschließend kann zu ökonomischen Bedenken bemerkt werden, dass erwiesenermaßen ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder auch Krankenstände aufgrund beruflicher Belastungen bei weitem mehr Kosten verursachen als die Etablierung einer ständigen arbeitsmedizinischen Beratung mit den Einsatzstunden laut gesetzlicher Vorgabe.

Fortsetzung des Projektes

Eine detailgetreue Fortsetzung des Projektes in Form regelmäßiger Beratungen ist nicht mehr notwendig, da die meisten Gemeinden bereits selbst eine gesetzeskonforme Betreuung (s. o.) organisiert haben – kleine Gemeinden vorwiegend durch Zusammenarbeit.

Entsprechend einer neuerlichen Befragung 2011 nach den Bedürfnissen der Gemeinden wird von den Unfallversicherungsträgern (KFG und AUVA) ein Sicherheitstag, voraussichtlich im Mai 2012, organisiert. Ziel dieses Tages ist eine Expertenberatung durch Präventivfachkräfte zur besseren Unterweisung der Beschäftigten mit Schwerpunkt Bauhöfe, da diese Tätigkeit weiterhin die gefährlichste und unfallträchtigste Arbeit in den Gemeinden darstellt.

Überlegungen zur Umsetzung des Projektes in allen Bundesländern

Da in Österreich in allen Bundesländern die EU-Richtlinie zur arbeitsmedizinischen Versorgung in den jeweiligen Bedienstetenschutzgesetzen übernommen wurde, ist es dringend notwendig, diese umzusetzen. Beispiele der Umsetzung gibt es gesamtösterreichisch nur in einzelnen größeren Kommunen; kleinere Gemeinden mit weniger als fünfzig Mitarbeiter verfügen kaum über eine adäquate Betreuung.



Landes-Lustbarkeitsabgabe wurde als verfassungskonform bestätigt

VfGH-Erkenntnis B 533/11 vom 5. 12. 2011

Eine auf Basis der seit 1. 10. 2010 (mit LGBl. Nr. 84/2010) erhöhten Landes-Lustbarkeitsabgabefestsetzung der Stadtgemeinde Gleisdorf von der Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bestätigende Berufungsentscheidung wurde mit VfGH-Beschwerde angefochten. Der VfGH hat die Beschwerde erfreulicherweise bereits abgewiesen.

Beschwerdevorbringen

Weil mit Wirkung vom 1. 10. 2010 pro Geldspielapparat und Monat die Lustbarkeitsabgabe auf € 370,00 und die Landes-Lustbarkeitsabgabe auf € 630,00 (zusammen also auf € 1.000,00) erhöht wurden, handle es sich in Kenntnis der „politischen Vorgeschichte“ um eine Erdrosselungssteuer mit konfiskatorischem Charakter mit der Absicht, die Ausübung eines Erwerbszweiges unmöglich zu machen und über den Umweg einer Steuererhöhung in der Steiermark erlaubte Apparate zu verbieten. Die Erhöhung sei verfassungswidrig, verstoße als Pauschalabgabe gegen Art. 2 StGG bzw. Art. 7 B-VG, stelle eine Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Freiheit der Erwerbsausübung dar und verletze den Beschwerdeführer wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten.

Argumentiert wird das Vorbringen damit, dass die Geldspielapparate seit der Erhöhung der Abgabe(n) nicht mehr wirtschaftlich rentabel aufgestellt werden könnten, weswegen die Steuererhöhungen den Großteil der steirischen Aufsteller im Hinblick auf die nach den Glücksspielgesetznovellen für die Übergangsfristen bis Ende 2014 (richtig: Ende 2015) getätigten Investitionen in den wirtschaftlichen Ruin treiben würden. Der Beschwerdeführer legte eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vor, welche einen Verlust ausweist. Die eigens hergestellten „Steiermark-Geräte“ seien zudem anderswo unverkäuf-

lich (weil in Wien unwirtschaftlich oder in Kärnten gesetzwidrig). Die Anschaffung neuer Geräte mit niedrigeren Auszahlungsquoten komme im Hinblick auf die begrenzte Übergangsfrist von Vornherein nicht in Betracht, außerdem wären dabei die Spieler die „Leidtragenden“. Bei der Anzahl aufgestellter Geräte wird seit der Abgabenerhöhung ein 25%iger Rückgang behauptet.

Erwägungen und Begründung des VfGH

- Gleich einleitend bemerkt der VfGH ausdrücklich ein Déjà-vu-Erlebnis: „Die Beschwerde macht nahezu wörtlich jene Bedenken geltend, mit denen sich der Verfassungsgerichtshof aus Anlass der zu B 385/82 protokollierten, gegen Bestimmungen des Wiener Vergnügungssteuergesetzes gerichteten Beschwerde im Erkenntnis VfSlg. 9750/1983 auseinandergesetzt hat“ – und damals hat der VfGH diese nahezu wortgleiche Beschwerde abgewiesen. Es ist daher auch nicht weiter verwunderlich, dass der VfGH auch nun ausdrücklich keinen Anlass zu einer Änderung dieser Rechtsprechung sieht:
- Die damals vom Wiener Vergnügungssteuergesetz geforderte Geldleistung (monatlich ATS 10.000,00) sei unzweifelhaft als Abgabe zu qualifizieren und würde nicht als „Erdrosselungssteuer“ wirken (somit die Steuerquelle nicht überhaupt praktisch zur Gänze zum Versiegen bringen).
- Der Gesetzgeber darf verfassungsrechtlich unbeanstandet die seinem Zugriff offenstehenden Steuerquellen bestmöglich erschließen und dabei auch andere als fiskalische Zwecke mitverfolgen – etwa zu verhindern, dass mehr Geldspielapparate aufgestellt werden oder eine Eindämmung der Automatenaufstellung oder des Spielens mit Hilfe einer Erhöhung der Abgabenbelastung.
- Wenn sich dadurch notgedrungen die Gewinnquoten verschlechtern, werden damit potentielle Spieler wegen mangelnder Attraktivität vom Spielen abgehalten – und liege auch „dies

genau in der – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Absicht des Gesetzgebers“.

- Durch eine hohe Besteuerung wird die Rentabilität solcher Automaten herabgesetzt, was unzweifelhaft Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen kann, welcher Effekt aber bei jeder Besteuerung eintreten kann. Wer seinem Erwerb ausschließlich oder vorwiegend mit jenen Geräten nachgeht, die ein Gesetz höher besteuert oder gar verbietet, wird dadurch besonders hart getroffen – und sicher könnten einige Standorte nicht mehr wirtschaftlich rentabel betrieben werden, was ebenso kein unzulässiger Eingriff in verfassungsrechtlich verbürgte Rechtspositionen sei.
- Dass durch die Erhöhung der Abgaben die Ausübung eines ganzen Erwerbszweiges als solcher zum Erliegen kommt oder unmöglich gemacht werde, sei nicht erkennbar. Schließlich sei es nun in der Steiermark nach den von der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegten (und nicht zu bezweifelnden) Zahlen bei den betroffenen Apparaten im Zeitraum März 2010 bis Februar 2011 lediglich zu einem unerheblichen Rückgang gekommen.
- Die Ausgestaltung der Abgabe als nicht umsatzabhängige Pauschalabgabe hält der VfGH weiterhin für gleichheitsrechtlich unbedenklich, da der Gesetzgeber bei der Besteuerung des Haltens von Spielautomaten methodisch nicht unbedingt an die Ertragsfähigkeit, den Ertrag oder an den Umsatz anknüpfen muss, sondern der Gesetzgeber kann einfach die veranstaltete Vergnügung, somit „auch jede Spielgelegenheit mit dem gleichen Betrag belegen“.
- Im Jahr 2007 hatte sich der VfGH mit einer (neben eine Belastung mit Bundesabgaben tretende) Erhöhung der Wiener Vergnügungssteuer auf € 1.400,00 pro Monat – somit um fast 100 % – zu befassen, befand diese aber angesichts der Geldentwertungsrates über die vergangenen Jahre als nicht unverhältnismäßig und damit nicht als exzessive Regelung, welche das Wesen der Grundrechte

Robert Koch,
Gemeindebund Steiermark

BAO: Kein Recht auf mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren bei Landes- und Gemeindeabgaben

Rechtslage seit 1. 1. 2011

Seit 1. 1. 2010 ist die Bundesabgabenordnung (BAO), derzeit in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2011, auch für Landes- und Gemeindeabgaben maßgebliches Verfahrensrecht. Berufsmäßige Parteivertreter sind es aus der Jahrzehnte langen (bis Ende des Jahres 2009 nur auf den Bereich der Bundesabgaben beschränkten) Anwendung der BAO gewohnt, in allen Rechtsmittelverfahren auch eine mündliche Berufungsverhandlung beantragen zu können, um für die Abgabepflichtigen wichtigen Standpunkten besser zum Durchbruch verhelfen zu können oder – je nach Situation und Entwicklung eines Verfahrens – vorschlagsweise auch Kompromissvarianten als mögliche verfahrensökonomische Lösungen vorzubringen. Nach den

Buchstaben des Gesetzes ist der Antrag, dass eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt werden möge, nicht von vornherein vollkommen undenkbar, lautet doch § 284 Abs. 1 BAO wie folgt:

„Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden,
1. wenn es in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) beantragt wird oder
2. wenn es der Referent (§ 270 Abs. 3) für erforderlich hält.“

Im Folgenden sind aber die weiteren Regelungen für diese „mündliche Verhandlung“ auf den Berufungssenat, seinen Vorsitzenden und seine Mitglieder abgestimmt: Bereits dies sollte – was die direkte Übertragbarkeit oder Anwendbarkeit in von der Zusammensetzung

der Instanzen her anders gestalteten Gemeindeabgabenbehörden anlangt – den Verfahrensrechtsanwender zumindest vorsichtig machen...

Anlassfall, Sachverhalt

In einem Abgabenverfahren nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz war diese Verfahrensrechtsfrage bereits auf Grundlage der BAO zu klären. Die Partei hat auf einer mündlichen Berufungsverhandlung bestanden und die Abgabenbehörde hat dem Antrag nicht entsprochen, weswegen vor dem Verwaltungsgerichtshof die Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben wurde.

Die Abgabepflichtige hatte eine im Vor-

Fortsetzung Seite 10

auf Unversehrtheit des Eigentums und Freiheit der Erwerbsausübung beeinträchtigen würde.

- Weiters dürften nun die Automatenaufsteller in der Steiermark für die Dauer der „Übergangsfrist“ bis 31. 12. 2015 zwar auf Grundlage landesgesetzlicher Bewilligungen weiterhin Geldspielautomaten betreiben, dies sei „aber nicht so zu verstehen, dass die Länder (oder Gemeinden) die Abgabenbelastung für diese Automaten in diesem Zeitraum unverändert zu lassen hätten, sie insbesondere nicht erhöhen dürften. Im Hinblick auf das oben Ausgeführte ist auch nicht davon auszugehen, dass die in Rede stehende Abgabenerhöhung einem (vorgezogenen) Verbot, die Automaten zu betreiben, gleichzuhalten wäre.“

Zwischenergebnis und Ausblick

- Der VfGH gelangt zum Schluss, die angewendeten Rechtsgrundlagen seien verfassungsgesetzlich unbedenklich, es werde keine rechtswidrige generelle Norm angewendet und die vom Beschwerdeführer geltend gemachte

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte habe nicht stattgefunden, weswegen die Beschwerde abzuweisen war.

- Die Beschwerde war nun antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten: Auch vor dem VfGH ist eher mit einer Abweisung der Beschwerde zu rechnen, weil hinsichtlich des Abgabenverfahrens – beginnend mit dem Bescheid der Gemeinde – keine konkreten Rechtsverletzungen substantiiert vorgebracht wurden.
- Die auf der Homepage des Gemeindebundes Steiermark jeweils in aktueller Fassung veröffentlichten Landes-Lustbarkeitsabgabebescheide können daher – soweit weiterhin erforderlich – unverändert belassen werden.
- Der VfGH hat kein Wort darüber verloren und auch nicht nur die Andeutung eines Hinweises fallen lassen, dass die hier formell nicht geprüfte Erhöhung der monatlichen Lustbarkeitsabgabe um € 70,00 seine Beurteilung ändern könnte. Es ist daher wohl auch hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe mit einer ähnlichen Beurteilung des VfGH zu rechnen.

- Angesichts der insgesamt mittlerweile sehr hohen Beträge, um die es bei den Lustbarkeitsabgabe- und Landes-Lustbarkeitsabgabeverfahren inzwischen geht, muss wiederholt der dringende Rat ausgesprochen werden, insbesondere die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe (Festsetzung der Abgabe und weiteres Verfahren bis zur zwangsweisen Einbringung der Abgaben, bei Rechtsmittelverfahren unter Beachtung des § 212a BAO) möglichst strikt und zeitnah zu vollziehen, da in der Steiermark bereits erste Automatenaufsteller insolvent geworden sind.
- Hinsichtlich der Landes-Lustbarkeitsabgabe ist dies – allerdings in Absprache mit der Berufungsbehörde – grundsätzlich sinngemäß ebenso zu handhaben. Wo allerdings die Aussetzung der Einhebung beantragt und im Falle deren Abweisung wiederum einer (auf die zwangsweise Einbringung hemmend wirkende) Berufung eingebracht wurde, muss vor der Exekution noch die Entscheidung der Berufungsbehörde abgewartet bzw. in Erfahrung gebracht werden.

feld vor allem im Internet auf einschlägigen Homepages eine als „Highlight des erfolgreichen Eventformats S“, als einzigartige „Live-Show“ und als „bedeutendstes Partyereignis“, zusammenfassend als „Event“ bzw. „Party“ beworbene Veranstaltung durchgeführt. Auf dieser Veranstaltung waren in einer Eishalle zwei über mehr als die Hälfte der Westseite verlaufende Bars mit Alkoholausschank und auf der Nordseite über zwei Bauetagen VIP-Areale eingerichtet. Auf der gesamten Veranstaltungsfläche im Bereich der Bühne waren keine Sitzgelegenheiten, sondern nur Rundtische zum Abstellen von Getränken aufgestellt. Als Vorprogramm unterhielt ein DJ die insgesamt 4.000 Besucher der Veranstaltung, während bei der Veranstaltung als Hauptprogramm „in einem in einer Diskothek üblichen Ausmaß“ getanzt wurde. In der Mitte der Halle war ein Turm platziert, auf welchem eine Tanzanimateurin tanzte, welche das Publikum neben Lichtshow, Visuals und sonstigen „Specialeffects“ zum Tanzen anregen sollte. Diese Tatsachen wurden – so bestätigt es auch später der VwGH – von der Abgabenbehörde im Zuge eines Ortsaugenscheins während der Veranstaltung glaubwürdig und umfassend dokumentiert.

Die Gemeinde hat die Veranstaltung als Clubbing angesehen, was nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz mit dem gesetzlichen Normalhöchststeuersatz von 25 % des Eintrittsgeldes zu besteuern war.

Im Zuge einer mündlichen Verhandlung wollte jedoch die Partei ihrer Ansicht zum Durchbruch verhelfen, die beschriebene Veranstaltung hätte „überwiegend

kulturellen und volksbildenden“ Charakter gehabt und sei daher nach einer Ausnahmebestimmung nur mit einem Steuersatz von 4 % des Eintrittsgeldes zu besteuern. Gesetzliche Voraussetzung für eine derartige (steuerlich günstigere) Beurteilung einer Veranstaltung wäre allerdings auch gewesen, dass diese „ohne Verbindung mit einer Tanzbelustigung“ stattgefunden hätte.

Verfahrensrechtliche Sichtweise der Behörde

Die Gemeindeabgabenbehörde zweiter Instanz ist davon ausgegangen, dass schon rein aus verfahrensrechtlichen Gründen kein gesonderter Anspruch auf Durchführung der ausdrücklich beantragten mündlichen Verhandlung bestehe und der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung daher nur als Beweisantrag gemäß § 183 BAO zu behandeln sei. Die Berufungsbehörde hielt aber den Sachverhalt für eindeutig und entscheidungsreif und entschied ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung in einem (in diesem Fall nur vor dem Höchstgericht anfechtbaren) Berufungsentscheidungsbescheid.

Höchstgerichtliche Beschwerde

Die Partei erhob gegen diesen letztinstanzlichen Bescheid Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung der Beschwerde ablehnte und diese zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof abtrat.

Nach über Aufforderung ergänzter Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof machte die beschwerdeführende Partei unter anderem die hier interessierende Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften – und zwar die unterlassene, ausdrücklich beantragte mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren – geltend.

Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofs

Der VwGH hält den Sachverhalt in seinem hier beschriebenen Erkenntnis 2010/17/0078 vom 10. 8. 2010 insgesamt für ausreichend festgestellt und zutreffend rechtlich gewürdigt.

Aus dem Umstand, dass ähnliche Veranstaltungen von den Abgabenbehörden üblicherweise angeblich anders qualifiziert würden, vermag die be-

schwerdeführende Partei nach Ansicht des Höchstgerichts keinerlei Rechtspositionen abzuleiten, da eine allfällige gegenüber anderen Betroffenen rechtswidrig erfolgende Gesetzesanwendung niemandem ein Recht auf diesbezügliche „Gleichbehandlung im Unrecht“ gibt; der VwGH verweist in diesem Zusammenhang auf sein Erkenntnis 2006/17/0077 vom 17. 6. 2009.

Zur gerügten Unterlassung der Durchführung der von der beschwerdeführenden Partei beantragten mündlichen Verhandlung führt das Höchstgericht aus, dass § 284 BAO auf das Verfahren betreffend die Vergnügungssteuer vor der Gemeindeabgabenbehörde nicht anwendbar ist: Denn auch nach der Novelle der BAO durch BGBl. I Nr. 20/2009 enthält diese keine verfahrensrechtlichen Regelungen über die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Verfahren betreffend Landes- und Gemeindeabgaben. Es sollten nämlich die sich auf den unabhängigen Finanzsektor (UFS) beziehenden Vorschriften der BAO – darunter ausdrücklich § 284 BAO – schon nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage weiterhin nur für das Verfahren vor dem UFS gelten und scheide daher die Anwendung des § 284 BAO im Verfahren betreffend die Festsetzung der Vergnügungssteuer im Endeffekt aus.

Zwar erscheine eine zumindest teilweise Anwendung des § 284 BAO im Verfahren betreffend Landes- und Gemeindeabgaben nicht von vornherein ausgeschlossen, doch sei eine Heranziehung des § 284 BAO entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers (zumindest im Wege der Analogie) auch nur dann geboten, wenn sich bei Fehlen der entsprechenden Regelung eine echte Lücke ergäbe: Dies ist jedoch nicht der Fall, weswegen keine Notwendigkeit besteht, die BAO in diesem Punkt entgegen dem aus den Materialien ersichtlichen Willen des Gesetzgebers zu interpretieren.

Der VwGH kommt daher zum Schluss, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (unter sonstiger Beachtung der amtswegigen Ermittlungspflicht und der Wahrung des Parteienghört) nicht zwingend geboten war und sich die Beschwerdeführerin daher auch nicht darauf verlassen konnte, in einer mündlichen Verhandlung ihren Standpunkt darlegen und den Sachverhaltsannahmen der Abgabenbehörde entgegen treten zu können.

*Die Gefahr
bei der Suche
nach der Wahrheit
liegt darin,
dass man sie
manchmal findet.*

William Faulkner

„Es gibt kein richtiges Leben im Drogenleben“

Österreichweite Vortragsreihe mit Reformpädagogin und Autorin Irmgard Baum

Zum Thema „Drogenekrankte Kinder und Jugendliche“ steht den Interessierten heute eine reichhaltige Palette von Informationsmöglichkeiten zur Aufklärung zur Verfügung. Zum Beispiel: Internetplattformen, soziale Netzwerke, Suchtgiftberatungsstellen weltweit, private initiativ gewordene Institutionen, Literatur und vieles mehr. Im Vortrag „Es gibt kein richtiges Leben im Drogenleben“ im Rahmen einer österreichweit stattfindenden Vortragsreihe – auf Wunsch zahlreicher Schulleiter aus dem VS-, HS- und AHS-Bereich sowie Fachhochschulen – beleuchtet Irmgard Baum die möglichen Ursachen für den ständig steigenden Drogenkonsum, vorwiegend auch bei Kindern und Jugendlichen.

Irmgard Baum ist seit mehr als 35 Jahren in der sozialpädagogischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung tätig. Als Reformpädagogin, Autorin und Malerin ist sie weit über Österreichs Grenzen hinaus bekannt. Sie wurde für ihre reformpädagogischen Arbeiten unter anderem mit dem Goldenen Ehrenzeichen des Landes Steiermark und von der Kleinen Zeitung als „Heldin des Alltags“ ausgezeichnet.

Irmgard Baum fordert ein besseres Verständnis, Empathie für die grundlegendsten menschlichen Eigenschaften. Zum Beispiel: Angemessenheit von Gefühlen praktizieren, Übertreibungen verhindern, Gedanken und Gefühle bewusst wahrnehmen, gewaltfreie Kommunikation, einfühlsame Gesprächsführung – dazu braucht es, wie Baum sagt, speziell in der Familie, der wichtigsten Stütze für Kinder und Jugendliche, Achtsamkeit, emotionale Kompetenz, Authentizität, Gewissenhaftigkeit, Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft.

Baum berichtet über nichtstoffgebundene Süchte, wie die Droge Mobilfunk – eine der größten Stressfaktoren der heutigen Zeit – über Arbeitssucht, Kaufsucht, Sexsucht mit ihren vielen Gesichtern, Spielsucht und vieles mehr.

Kurz und präzise informiert sie Interessierte über stoffgebundene Süchte, die totale Eingriffe in das Gehirn darstellen; auch darüber, dass das Süchtigwerden ein Entwicklungsprozess ist, der mehr oder weniger langsam vor sich geht. Sie

zählt auch legale Drogen wie Alkohol und Nikotin, sowie Medikamente, die harmlos erscheinen, zu abhängigmachenden „legalen“ Suchtmitteln. Familien- und Umfelddiskrepanzen, Streit und Aggressionen lassen Kinder suchen – nach dem, was wirklich ehrlich, wahr und richtig ist. Bei dieser Suche finden sie leicht Ersatzebenen und landen in der Sucht: Nasch-, Computerspielkonsum, Internetsurfen, aber auch Cyber-Mobbing im virtuellen Raum oder auch Mobbing im herkömmlichen Sinn in Familien, Schulen usw. sind gern belebte Ersatzebenen. Kinder, die wenig Einfühlungsvermögen erlebt haben, besitzen wenig Selbstbewusstsein, tun sich schwer, Beziehungen aufzubauen, schlittern dadurch leicht in Freundeskreise, durch die sie letztlich im Suchtmittelmissbrauch landen.

Das Buch „Es gibt kein richtiges Leben im Drogenleben“ bietet fachliche Kompetenz, erklärt die einzelnen Suchtmittel von Cannabis, Marihuana, Heroin, Spice, Icy, Ecstasy bis hin zu Mephedron und endet mit dem Hinweis, dass die drogenerzeugende Industrie mittlerweile so durchorganisiert ist, dass sie wöchentlich neue Designerdrogen auf den Markt bringt. Bis die Forschungsergebnisse über die schädigende Wirkung des jeweiligen Designer-Drogenmittels auf die Verbotsliste kommen, werden immer wieder neue Suchtgifte produziert, die das Leben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zerstören.

Die einzige Form der Prävention liegt in der Selbstwertstärkung, in der gesamten Sozialpädagogik und fordert in erster Linie die Familien auf, den Kindern Rückgrat, Stärke und Zuversicht zu geben; anerkennen und loben statt kritisieren, denn: Jedes Kind, jeder Jugendliche, hat das Recht auf eine lebenswerte Zukunft.

Nähere Informationen zur österreichweiten Vortragsreihe „Es gibt kein richtiges Leben im Drogenleben“ finden Sie bei:

PR-Management
Dipl. Päd. Franziska Kaltenecker,
E-Mail: f.kaltenecker@gmx.net
Mobil: 0664 76 41 856
www.mckunterbunt.at oder
www.tanztraeume.at

Sozialversicherung kompakt 2012

1. Auflage 2012

152 Seiten, kart., € 29,--

ISBN 978-3-7073-2078-7

Linde Verlag

Sowohl für Berater als auch Rechtswennder bedeutet die Berücksichtigung des komplexen und vielschichtigen Sozialversicherungsrechts eine enorme Herausforderung. Mit dem ASoK-Spezial wird das Thema „Sozialversicherung“ aus der Sicht von zwei Steuerberatern praxisnah präsentiert. Die Neuentwicklungen zum Jahreswechsel 2011/2012 sowie zahlreiche weitere relevante Themen wurden anwenderfreundlich aufgearbeitet. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Abgrenzung Dienstvertrag – freier Dienstvertrag – Werkvertrag. Abgerundet wird dieses Kapitel durch ein Berufsgruppen-ABC. Neben der Analyse des ASVG werden auch Neuerungen im GSVG besprochen, wie z. B. die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf Freiberufler, die bäuerliche Sozialversicherung und den Vorstand einer AG. Auch die Gruppen der Lehrenden und Vortragenden bzw. der Künstler und Sportler wurden aufgenommen. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt auf beitragsfreien Entgeltbestandteilen. Abschließend werden verschiedene Aspekte des Pensionsversicherungsrechts sowie der Mehrfachversicherungstatbestände dargestellt – auch auf das internationale Sozialversicherungsrecht einschließlich der seit 1. 5. 2010 anzuwendenden EG-VO 883/2004 wird eingegangen. Die neu eingebauten Musterformulierungen und Beispiele aus der Praxis geben anhand ganz konkreter kundenbezogener Situationen übersichtliche Lösungsvorschläge.

Die Autoren:

Dr. Martin Freudhofmeier, Steuerberater, Partner bei Deloitte

Mag. Dr. Wolfgang Höfle, Steuerberater, Geschäftsführer und Leiter des Kompetenz-Zentrums Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht bei der TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH



Neues zu Europa

Europäischer Datenschutzrahmen

Am 25. Jänner 2012 wurden von der Europäischen Kommission zwei Legislativvorschläge für einen europäischen Datenschutzrahmen vorgelegt. In der Mitteilung der Europäischen Kommission wird die Reform des Europäischen Datenschutzrechts zusammengefasst. Das Paket selbst besteht aus der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten im Polizei- und Justizbereich.

Die 27 Mitgliedstaaten der EU haben die Vorschriften von 1995 unterschiedlich umgesetzt. Laut der Europäischen Kommission sollen die einheitlichen Regelungen der bestehenden Fragmentierung und dem hohen Verwaltungsaufwand ein Ende bereiten. Zudem soll das Vertrauen der Verbraucher in Onlinedienste gestärkt werden, um so dringend benötigte Impulse für mehr Wachstum, Arbeitsplätze und Innovationen in Europa zu geben.

Die Datenschutz-Grundverordnung legt verschiedene Vorschriften fest, die die Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten vorsehen. Darunter fällt zum Beispiel das Recht auf Datenlöschung. Wenn die betroffene Person dies ausdrücklich verlangt und kein rechtmäßiger Grund vorliegt, die Daten aufzubewahren, müssen diese in der Folge gelöscht werden. Dies betrifft zum Beispiel die Daten, die auf sozialen Netzwerken online gestellt, von Nutzern gelöscht werden und derzeit noch immer im Netz gespeichert bleiben. Des Weiteren sollen Einwilligungen in die Speicherung oder Weitergabe nur ausdrücklich und nicht mehr durch bloßes Stillschweigen erfolgen dürfen. Leichter Zugang zu den eigenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (d. h. Daten bei einem Wechsel zu anderen Anbietern von Dienstleistungen mitnehmen zu können) sollen ebenso gewährleistet werden. Durchgesetzt werden soll die Verordnung durch eine oder mehrere zu benennende Behörden über die Wahrung der Datenschutzgrundsätze. Die einzelnen Befugnisse der Behörden werden weiter gestärkt. Die Datenschutzbehörde soll von schweren Datenschutzverstößen in Kenntnis gesetzt werden, um entsprechende Pönalen verhängen zu können. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen haben sich in der Höhe nach Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, nach seinem vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter zu richten. Die Spanne reicht von schriftlichen Verwarnungen bis zu empfindlichen Geldstrafen.

Die Richtlinie hat den Schutz personenbezogener Daten zum Inhalt, die zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten und für damit verbundene justizielle Tätigkeiten verarbeitet werden.

Die Reform der EU-Datenschutzvorschriften zielt darauf ab, einen modernen, stabilen, kohärenten und umfassenden Datenschutz-Rechtsrahmen für die Europäische Union bereitzustellen. Auf diese Weise soll dem Grundrecht des Einzelnen auf Datenschutz Geltung verschafft werden. Was fraglich bleibt, ist die vorgesehene Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der von der verarbeitenden Stelle benannt werden muss, „falls die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; ...“ (Art. 35 der Verordnung) und wie sich dies auf die Gemeinden auswirken könnte. An die Person des Datenschutzbeauftragten werden bestimmte Anforderungen gestellt (Ausbildung etc.), die aber erst in der Folge genauer bestimmt werden sollen. Zwar geht es der Europäischen Kommission primär um die Kontrolle sozialer Netzwerke und weltweit tätiger Unternehmen, die EU selbst mit ihren Organen, Einrichtungen und Ämtern ist vom Geltungsbereich der Verordnung jedoch ausgenommen. Die schweren Sanktionen können bei kommunaler Betroffenheit äußerst bedenklich sein.

Mitteilung der Europäischen Kommission http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_9_de.pdf

Datenschutz-Grundverordnung http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf

Richtlinie http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/police/docs/com_2012_10_de.pdf

Public Sector Information – Richtlinie

Die Informationen des öffentlichen Sektors (PSI), folglich alle Informationen, die öffentliche Stellen in der Europäischen Union produzieren, sammeln oder erwerben, sind von dieser Richtlinie erfasst. Beispiele für diese Art der Informationen sind Geoinformationen, Statistiken, Wetterdaten, Daten von öffentlich finanzierten Forschungsprojekten und digitalisierte Bücher aus Bibliotheken. In all diesen Informationen wird ein beträchtliches und derzeit ungenutztes Potenzial für die Weiterverwendung in neuen Produkten und

Dienstleistungen und für die Effizienzsteigerung in der Verwaltung gesehen.

Öffentliche Daten werden auf allen Verwaltungsebenen produziert und demnach besteht nach Ansicht der Europäischen Kommission Handlungsbedarf auf allen Ebenen: auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene. Mit der Schaffung einheitlicher Bedingungen auf allen Ebenen und in der gesamten Europäischen Union will die Europäische Kommission Anreize für die Entstehung eines florierenden Marktes schaffen. Die Bedingungen, unter denen die Daten für die kommerzielle oder nichtkommerzielle Weiterverwendung verfügbar gemacht werden, haben Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Deshalb will die Europäische Kommission einen einheitlichen Rechtsrahmen etablieren, um all die gesammelten Daten offenlegen und somit den gesamtwirtschaftlichen Nutzen von ca. € 40 Mrd. Euro lukrieren zu können. Profitabel wird dieses Geschäft an sich nur für Unternehmen sein, nicht für die lokalen, regionalen oder staatlichen Behörden, die die Daten sammeln und zur Verfügung stellen müssen.

Die Studien, die seitens der Europäischen Kommission vorgelegt wurden, lassen den Schluss zu, dass in der Regel nicht der Preis für die Dokumente ein Hindernis für die Weiterverwendung der Daten ist, sondern die komplizierten Zugangsmöglichkeiten bzw. Nutzungsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Europäische Kommission will nun

- den Rechtsrahmen für die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors anpassen,
- die Mobilisierung von Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung offener Daten und Einführungsmaßnahmen, wie die Schaffung europäischer Datenportale, etablieren
- und die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

Eine der wesentlichen Änderungen erfolgt aber u. a. durch die Streichung der Wahlmöglichkeit für die öffentlichen Stellen, welche Dokumente, im öffentlichen Auftrag erstellt, sie weitergeben oder nicht. Hier gilt es anzumerken, dass es den nationalen/lokalen Entscheidungsträgern weiterhin selbst überlassen sein sollte, zu entscheiden, welche Daten sie weitergeben. Zudem erfolgte eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auch auf Bibliotheken, Museen und Archive. Eine wesentliche Einschränkung ergibt sich durch die Entgeltgestaltung seitens der öffentlichen Stellen. Es darf nur mehr bis zur Höhe der Vervielfältigungs- und Verbreitungskosten erhoben werden. In

der Folge soll auch eine unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet werden, deren Spruch sich alle öffentlichen Stellen zu unterwerfen haben. Des Weiteren trifft die öffentlichen Stellen vor dieser Schlichtungsstelle eine Beweislastumkehr, d. h. die öffentliche Stelle muss beweisen, dass die Erhebung der Entgelte rechtmäßig erfolgt ist. Diese Schlichtungsstellen unterstehen zumindest teilweise der Koordination der EU, um eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten zu können.

Grundsätzlich sollte es nicht Ziel der Europäischen Kommission sein, neue Verwaltungseinheiten zu schaffen und somit mehr Kosten zu verursachen, als diese einzusparen. Den bestehenden Verwaltungseinheiten würde auch ein Mehr an Arbeit entstehen, das derzeit nicht abschätzbar ist. Die Eingriffe der Richtlinie in Bereiche – wie u. a. die freie Entscheidung der öffentlichen Einrichtungen, welche Daten sie freigeben – wird mit diesem Vorschlag allzu stark eingeschränkt.

Bericht der Europäischen Kommission
http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_12_de.pdf

Mitteilung der Europäischen Kommission
http://ec.europa.eu/information_society/policy/psi/docs/pdfs/opendata2012/open_data_communication/de.pdf

Energieeffizienz Richtlinie

Die EU plant eine Revision der Energieeffizienz Richtlinie. Am 20. Dezember 2011 gab es im Europäischen Parlament dazu eine erste Entscheidung. Der zuständige Umweltausschuss verabschiedete seine Position. Grundsätzlich sprachen sich die Ausschussmitglieder mehrheitlich für den Vorschlag der Europäischen Kommission aus, ließen aber der öffentlichen Hand einen größeren Spielraum offen. Befürwortet werden u. a. verbindliche nationale Energieeffizienzziele bis 2020 und es wird die Europäische Kommission dazu aufgefordert, weitere langfristige Ziele, wie die absolute Senkung des Primärenergieverbrauchs bis 2030 auf 33,3 %, bis 2040 auf 46,6 % und bis 2050 auf 60 % festzusetzen. Das Thema ist derzeit sehr strittig und es zeichnen sich verschiedene Positionen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission ab. Der RGRE wird daran gehen, sich mit seinen Forderungen an die berichtstattenden Mitglieder des Europäischen Parlaments zu richten.

Forderungen des RGRE:

- Der RGRE folgt der Ansicht des Ausschusses der Regionen, der ebenfalls die Verpflichtung ablehnte, 3 % des Gebäudebestandes, die im Besitz der

öffentlichen Hand stehen, renovieren zu müssen. Diese Quote sollte auf Gebäude beschränkt bleiben, die sich im Besitz des Zentralstaates (in Österreich: Gebäude im Besitz des Bundes) befinden.

- Die Anforderungen hinsichtlich der öffentlichen Auftragsvergabe im Entwurf der Richtlinie sind sehr streng und lösen in der Folge Schwierigkeiten in ihrer praktischen Handhabung aus. Hier sollte ein flexiblerer Ansatz verfolgt werden.

Europäisches Jahr des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen

Das Jahr 2012 wurde von der Europäischen Kommission zum „Europäischen Jahr des aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen“ ausgerufen. Dabei ist die oberste Zielsetzung die Sensibilisierung, der Austausch bewährter Verfahren, die Ermutigung von Entscheidungs- und Interessenträgern auf allen Ebenen, das aktive Altern zu unterstützen. Die EU kann hier in Politikfeldern wie Beschäftigung, öffentliche Gesundheit, Informationsgesellschaft, Verkehr und Sozialschutz aktive Unterstützung leisten. Die Schwerpunkte in Österreich sind die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Austausch bewährter Verfahren, Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, die Unterstützung von Entscheidungs- und InteressenträgerInnen zur Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen und die Bekämpfung von Altersdiskriminierung. Projekte und Initiativen können auf der Homepage der Europäischen Kommission bzw. der eigens für Österreich vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichteten Homepage eingetragen und damit veröffentlicht werden.

Weitere Informationen:

<http://europa.eu/ey2012/ey2012main.jsp?langId=de&catId=970>

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=630&callId=316&furtherCalls=yes>

Homepage Österreich:

<http://www.aktivaltern2012.at/>

Studie zum aktiven Altern

Inhaltlich lehnt sich die Studie ebenfalls an das Europäische Jahr des aktiven Alterns an und untersucht die allgemeine Einstellung zu Themen wie Alter, ältere Menschen im Berufsleben, (Vor-)Ruhestand, Pensionen usw.

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_378_en.pdf

Lohnverrechnung 2012

Auflage 2012

288 Seiten, kart. + CD-Rom

€ 34,50/Abopreis € 27,60

ISBN 978-3-7073-1962-0

Linde Verlag

Das „SWK-Spezial Lohnverrechnung 2012“ berücksichtigt in praxisbezogener Gliederung die Rechtslage mit dem Stand 1. 1. 2012 und somit alle aktuellen Neuregelungen.

Im ersten Teil werden die grundsätzlichen Bestimmungen aus dem Steuer- und Sozialrecht dargestellt, im zweiten Teil folgt ein ausführliches ABC der Berufe und Tätigkeiten mit den wichtigsten Bestimmungen, der dritte Teil berücksichtigt alle relevanten Lohnarten und im letzten Teil finden als alle erforderlichen Tabellen.

Aus dem Inhalt:

- Neuregelung der Steuerbefreiung von Auslandstätigkeiten
- Bewertung der Dienstwohnungen
- Mitteilungsverpflichtung für Honorare ins Ausland
- Erweiterte DB- und DZ-Befreiung für Neugründungen
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- Neue SV-Werte

Bearbeitet von:

GL Dipl.-Kfm. Eduard Müller, Leiter der Gruppe IV/A und stellvertretender Leiter der Sektion IV im Bundesministerium für Finanzen, verantwortlich für das Management der österreichischen Steuer- und Zollkoordination; Fachvortragender und Fachautor



„Perspektiven der Wärmeerzeugung in Österreich und Potential von solarer Nah- und Fernwärme“

**Informationsveranstaltung
am 15. Mai 2012, 9.00 bis 17.00 Uhr,
Wasserwerk Andritz in Graz**

Die Grazer Unternehmen S.O.L.I.D. als Anlagenbauer im Bereich Solarthermie und Energie Graz als städtischer Energieversorger laden interessierte Vertreter von Gemeinden, Wärmeversorgungsunternehmen und Stadtwerken zu einer kostenlosen Informationsveranstaltung über solare Großanlagen und deren Wärmebereitstellung für Nah- und Fernwärmenetze ein.

Hauptinhalte der Veranstaltung sind:

- Konzepte zur Energieautarkie Österreichs
- Solarthermie im Vergleich/ in Kombination mit anderen Energieformen (Biomasse, KWK fossil, PV)
- Perspektiven Solarthermie, Verfügbarkeit Biomasse etc.
- Neue Anlagen/Kombinationen in Dänemark (KWK, Wärmepumpe, Wind etc.)
- Saisonalspeicher
- Klien Förderung Solarthermie Großanlagen 2012
- neu gebaute Solare-Fernwärme-Anlagen im Klien-Programm 2010 und 2011
- Erste Schritte zur Projektentwicklung (geeignete Kollektorflächen, Datenerhebung, Ertragsprognose, Wirtschaftlichkeit)
- Erfahrungen mit Solarthermie eines langjährigen Heizwerkbetreibers
- Besichtigung der solaren Großanlage „Wasserwerk Andritz“, welche in das Grazer Fernwärmenetz einspeist. Informationen zu den Anlagen finden sie unter http://www.solid.at/index.php?option=com_content&task=view&id=50&Itemid=68

Für Anmeldungen und nähere Informationen wenden Sie sich bitte an: S.O.L.I.D. Gesellschaft für Solarinstallation und Design GmbH
Puchstraße 85
8020 Graz
Robert Söll
Tel. 0316/292840-49
E-Mail: r.soell@solid.at

Der neue „Steirische Baurestmassen Leitfaden“

Der größte Ressourcenverbrauch und der höchste Anteil am Abfallaufkommen in Österreich ist der Bauwirtschaft zuzuschreiben. Richtige Information und das Zusammenspiel aller Beteiligten bei der Planung und Ausführung von Abbruch- und Aushubarbeiten ersparen Kosten und vereinfachen den Umgang mit Behörden. Der neue „Steirische Baurestmassen Leitfaden“ unterstützt Behörden, Planer, Bau- und Entsorgungswirtschaft beim richtigen Umgang mit Baurestmassen.

Die nachhaltige Nutzung von Baurestmassen ist von politischem und gesellschaftlichem Interesse. Mineralische Baustoffe und Deponievolumen sollen geschont werden, um auch kommenden Generationen noch zur Verfügung zu stehen.

Baurestmassen und Aushubmaterialien sind mit knapp 30 Millionen Tonnen der größte Abfallstrom in Österreich. Trotz hoher Deponiekosten werden in der Steiermark große Mengen von Baurestmassen deponiert. Der Bauwirtschaft gehen dadurch Ressourcen verloren, denn Abfälle aus dem Bauwesen sind bei fachgemäßer Sammlung und Aufbereitung wertvolle Sekundärrohstoffe.

Um die Aktivitäten in der Steiermark voranzutreiben, wurde 2011 die Steirische Baurestmassen-Initiative mit VertreterInnen der Fachabteilung 19D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft, dem Zollamt, der Bauwirtschaft, der Entsorgungswirtschaft und der Ziviltechnikerkammer ins Leben gerufen. Damit ist es erstmals gelungen, alle betroffenen Stellen einzubeziehen und die notwendigen Schritte in einer einheitlichen Sprache zu formulieren. Das Ergebnis dieser intensiven Zusammenarbeit ist der „Steirische Baurestmassen Leitfaden“,

der bei der Fachtagung am 29. Februar 2012 im Europasaal der Wirtschaftskammer Steiermark vorgestellt wurde.

Dieser Online-Leitfaden (www.baurestmassen.steiermark.at) soll für Abbruch- und Aushubarbeiten, ausgehend von der Planung über das Genehmigungsverfahren (Bescheiderstellung durch die Baubehörde/Gemeinde) bis zu den praxisrelevanten Fragen auf der Baustelle (Abfalltrennung) den Bogen zu den Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen (Anforderungen zur Anlieferung an Baurestmassendeponien) spannen. Der neue Leitfaden soll in aktueller und praxistauglicher Form die Arbeit aller Beteiligten, wie Bauherren, Planer, Gemeinden, bauausführende Unternehmen und Verwertungs- und Entsorgungsunternehmen, unterstützen.

„Aktuelle Erhebungsergebnisse der Statistik Austria zeigen, dass der jährliche Ressourcenverbrauch in Österreich bei rd. 200 Millionen Tonnen liegt. Das entspricht einem Wert von 24 Tonnen pro Einwohner, womit wir in Österreich deutlich über dem EU-Durchschnitt von 16 Tonnen pro Einwohner liegen; weltweit liegt dieser Wert bei 9 Tonnen pro Kopf und Jahr. Dieser hohe Materialeinsatz wird großteils durch den Abbau von „Baurohstoffen“ (Sand, Kies, Schotter, Lehm, Bruchstein, Gips, Kalk u. a. m.) verursacht. Die Versorgung der Bauwirtschaft mit qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen wird einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung beim Abbau natürlicher Ressourcen zu leisten haben und mithelfen, begrenzte Deponieressourcen einzusparen.“, so Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel von der FA 19 D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Nachhaltigkeitskoordinator des Landes Steiermark.



Aktion „Frühjahrsputz 2012“ 16. bis 21. April 2012

Der „Große Steirische Frühjahrsputz“ wird vom 16. bis 21. April 2012 landesweit stattfinden. **Aktionstag ist der 21. April 2012.** Anmeldungen zum Frühjahrsputz 2012 sind online unter www.abfallwirtschaft.steiermark.at > Termine „Der große steirische Frühjahrsputz 2012“ möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.saubere.steiermark.at

Die FA19D organisiert dieses Jahr bereits zum 5. Mal den „Großen Steirischen Frühjahrsputz“, der im Rahmen der weltweiten Aufräumaktion „Let’s Do it! World Cleanup 2012“ stattfinden wird. „Let’s Do It“ ist eine zivile Umweltinitiative, die 2008 in Estland gegründet wurde und die sich einen sauberen und gesunden Planeten zum Ziel gesetzt hat (www.letsdoitworld.org, www.letsdoit-austria.org). 2012 soll in jedem Land der Erde eine Aufräumaktion stattfinden. In Österreich findet der Aktionstag am 21. April 2012 statt (Internationaler „clean up day 2012“).

Die Zielsetzung der Aktion „Frühjahrsputz“ liegt vorwiegend im Bereich der

Bewusstseinsbildung. Durch positive Vorbildwirkung soll insbesondere die Jugend darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Zurücklassen von Abfällen in der Natur nicht gesellschaftsfähig sein darf und die in der Umwelt verstreuten Abfälle nur mit einem sehr hohen Kostenaufwand wieder eingesammelt und einer Entsorgung zugeführt werden können. Die Verunreinigung der Landschaft führt nicht nur zur optischen Beeinträchtigung unserer schönen Naturlandschaft, auch ökologische Beeinträchtigungen können die Folge sein.

Die Aktion „Frühjahrsputz“ war von Beginn an sehr erfolgreich. Die Anzahl der Teilnehmer hat sich von rund 20.000 (2008) auf 44.000 (2011) erhöht. Im Jahr 2011 haben sich ca. 460 Gemeinden an dieser Aktion beteiligt, etwa 100.000 Müllsäcke wurden verteilt und 181.000 kg Müll wurde eingesammelt.

Die FA 19D bedankt sich bei den zahlreichen Gemeinden und Organisationen, wie beispielsweise ORF, Abfallwirtschaftsverbände, Landesfeuerwehrverband, Berg- und Naturwacht, McDonalds-Restaurants

in der Steiermark, Stützpunkte des ÖAMTC Steiermark, viele Schulen und Vereine (Kameradschaftsbund, Alpenverein, Landesfischereiverband Steiermark, Naturfreunde, Lions Clubs, Pfadfinder, Landesjagdamt, Gemeinnützige Wohnbau GesmbH, WK-Steiermark FG Abfall- & Abwasserwirtschaft, Trafikanten Steiermark usw.), die diese Aktion auch diesmal wieder unterstützen, und würde sich sehr freuen, wenn bei dieser „Jubiläumsaktion“ wieder zahlreiche Teilnehmer mitmachen!



Schäffern



St Lorenzen



Eichberg



Kaindorf

Mitmachen & gewinnen!

Alle am Frühjahrsputz Mitwirkenden nehmen an einem großen Gewinnspiel teil. Einfach die Gewinnkarte, die Sie mit Ihrem Müllsammelsack erhalten, ausfüllen und in Ihrer Gemeinde oder im Altstoffsammelzentrum abgeben! Auf die Gewinner warten:

- 3x** ein Zotter SchokoAbo groß: 5x im Jahr Schokofreuden genießen
- 5x** eine Ballonfahrt in der Thermenregion Bad Waltersdorf für 2 Personen
- 5x** eine Wohlfühl-Urlaubswoche in Bad Waltersdorf für 2 Personen
- 8x** ein Trekkingbike-Steier Drive

Verkehrssicherheitspreis 2012



Jedes Jahr zeichnen das Kuratorium für Verkehrssicherheit und der Österreichische Gemeindebund engagierte Verkehrsprojekte aus. Eigeninitiativen, die sich mit außerordentlichem Engagement und Kreativität für das Thema hervortun, winkt auch heuer der „Österreichische Verkehrssicherheitspreis“ in Form der Trophäe „Aquila“.

Wer kann einreichen?

Unternehmen, Vereine und Institutionen (Kindergärten, Schulen), Städte, Gemeinden und Medien, die ein Projekt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umgesetzt haben.

Welche Form müssen die Unterlagen haben?

Kurz-prägnant-schriftlich sollen sie sein. Tragen Sie die Daten in das Online-Einreichformular ein und schicken Sie alle Unterlagen per E-Mail oder Post an das Kuratorium für Verkehrssicherheit. Dateien bis zu einer Größe von 5 MB können elektronisch an veranstaltungen@kfv.at gesandt werden. Größere Dateien sollten auf CD gebrannt und per Post an das Kuratorium für Verkehrssicherheit geschickt werden. Im Rahmen einer feierlichen Gala im Juni werden die Siegerprojekte aller Kategorien einem ausgewählten Fachpublikum präsentiert und der „Aquila“ verliehen.

Bis wann ist eine Einreichung möglich?

Teilnahmeberechtigt sind Projekte aus dem Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 1. Mai 2012. Die Einreichungen müssen **bis zum 11. Mai 2012** im Kuratorium für Verkehrssicherheit eingelangt sein.

Auskünfte und Adresse für Einreichungen:

KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)
Schleiergasse 18, 1100 Wien
Frau Mag. Daniela Pedross
Tel.: 05 77 0 77-1909
E-Mail: veranstaltungen@kfv.at

Zukunftslabor Südweststeiermark

Eine Pilotaktion zur Erhebung der Lebensqualität von Jugendlichen in der Region Südweststeiermark

Immer mehr ländliche Regionen sind von steigender Abwanderung ihrer Jugendlichen betroffen. Deshalb hat beteiligung.st, Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung, im Zuge des **Central Europe Projekts „YURA – Jugendstrategien für Regionen mit Abwanderung“** im Auftrag des EU-Regionalmanagements Südweststeiermark gemeinsam mit dem steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit eine Erhebung zum Thema „Lebensqualität für Jugendliche: Abwandern oder Bleiben?“ in den Bezirken Leibnitz und Deutschlandsberg durchgeführt.

Im Zukunftslabor Südweststeiermark wurde mit Fragebogenerhebungen (quantitative Methode) und Fokusgruppen (qualitative Methode) gearbeitet. Dabei wurden Meinungen, Einschätzungen und Stellungnahmen von Jugendlichen und Erwachsenen rund um das Thema Abwanderung oder Bleiben in der Region unter Berücksichtigung verschiedener Entscheidungsaspekte (Identifikation bzw. Bindung an die Region/Gemeinde, Mobilität, Freizeit, Ausbildung/Arbeitsmarkt und Informationsvermittlung/Beteiligung) erhoben.

Es wurden drei Fragebogenaktionen durchgeführt. Dabei wurden Jugendliche im Alter zwischen 14 und 20 Jahren (über 700 Personen), regionale AkteurInnen/Stakeholder der betroffenen Bereiche (37 Personen) und die Gemeinden der beiden Bezirke (56 Gemeinden von 88 nahmen teil) befragt.

Die Gemeindebefragung diente unter anderem dazu, bereits vorhandene Angebote und Infrastruktur für Jugendliche innerhalb der Region abzufragen. Die Erhebung unter den Jugendlichen wurde so angelegt, dass möglichst viele Jugendliche der 9. Schulstufe (Pflichtschulbereich) sowie der Abschlussklassen weiterführender Schulen erreicht werden sollten. Dieser Zugang wurde gewählt, da Jugendliche zu diesen Zeitpunkten Entscheidungen über den weiteren Ausbildungs- bzw. Berufsweg treffen müssen. Ein zentraler Punkt der Fragebogener-

hebung war der Vergleich der Einschätzungen und Wahrnehmungen von Jugendlichen und regionalen AkteurInnen/Stakeholdern. Um dies zu gewährleisten, wurden bei den jeweiligen Befragungen teilweise idente Frageblöcke verwendet.

Nach der Fragebogenerhebung wurden in Fokusgruppen Workshops mit Jugendlichen durchgeführt. Gearbeitet wurde dabei mit 76 Jugendlichen im Altersbereich der Befragung. Schwerpunkt hierbei war, über Motive, in der Region zu bleiben oder sie zu verlassen, zu diskutieren und gemeinsam ein Zukunftsszenario für eine jugendgerechte Region zu erstellen.

Die Ergebnisse der Pilotaktion Zukunftslabor sollen in weiterer Folge in die Leitbilderstellung der Region Südweststeiermark Eingang finden und als Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Entgegenwirkung der Abwanderung von jungen Menschen aus der Region dienen.

ETZ Projekt YURA - Jugendstrategien für Regionen mit Abwanderung

Seit März 2010 beschäftigen sich zehn internationale Partnerorganisationen aus dem Zentraleuropäischen Raum im Zuge des EU-Projekts „YURA - Jugendstrategien für Regionen mit Abwanderung“ mit dem aktuellen Thema des demographischen Wandels, insbesondere der Abwanderung von höher gebildeten Jugendlichen aus ländlichen Regionen. Steirische PartnerInnen im Projekt sind das EU-Regionalmanagement Südweststeiermark und die INNOVATION REGION STYRIA.

www.eu-regionalmanagement.at

Kontakt:

beteiligung.st
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel: 0316/90370-110
office@beteiligung.st
www.beteiligung.st



Plattform

„Steirische Hagelabwehr“

Aktuelle Neuerungen

Im November 2006 hat die Steiermärkische Landesregierung die Einrichtung einer Plattform „Steirische Hagelabwehr“ mit dem Ziel genehmigt, durch koordinierende Maßnahmen bestehende Ressourcen gemeinsam zu verwenden und durch die Realisierung wissenschaftlich fundierter technischer Projekte und durch eine Informationsoffensive die Situation der Hagelabwehr deutlich zu verbessern und zu einer flächendeckenden Einrichtung zu entwickeln.

Derzeit sind in der Plattform unter der koordinierenden Mitwirkung der Abteilung 20 Katastrophenschutz und Landesverteidigung die Steirische Hagelabwehrgenossenschaft, die Hail Air Austria, die Technische Universität Graz, Joanneum Research und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, tätig.

Ab 2007 stellt die Steiermärkische Landesregierung jährlich Förderungsmittel in der Höhe von je € 80.000 und im Jahr 2011 € 52.000 für die Verbesserung der technischen Einrichtungen zur Verfügung.

Im Mittelpunkt der Plattform steht die konsequente Umsetzung folgender Ziele:

- On-line-Verfügbarkeit der Wetterradarbilder vom Wetterradar Reicherhöhe über das Internet
- Ausstattung der Hagelabwehrflugzeuge mit einheitlichen GPS-Wegdatenerfassungen und mobilen Wetterradar-Terminals (Pilot sieht bei sich an Bord

die Lage der Hagelzellen und die Positionen der Hagelflugzeuge)

- Archivierung der Daten und Erstellung einer gemeinsamen Datenbank (Wetterlage, Prognosen, Wetterradar, Bekämpfungstätigkeit, Bodenhagel, Schadensmeldungen)
- Datenanalyse zur Verbesserung des Gesamtsystems und Verifikation des Abwehrerfolgs

• Hagelprognose mit Verifikation
Mit dieser laufend verbesserten Verfügbarkeit modernster technischer Einrichtungen wird zielstrebig auf eine wissenschaftlich fundierte Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hagelabwehr in der Steiermark hin gearbeitet.

Auf der Grundlage des Leistungsprofils der Plattform „Steirische Hagelabwehr“ steht daher den steirischen Gemeinden ein taugliches Instrument zur technisch möglichen Vermeidung der Hagelgefahr zur Verfügung.



„Ernst Zwanzleitner's Bauernkalender“ als CD erhältlich

Zu den beliebtesten Rubriken in den Volkskultursendungen des ORF Landesstudios Steiermark gehört seit einiger Zeit „Ernst Zwanzleitner's Bauernkalender“. Das radiohörende Publikum ist begeistert von den wöchentlichen Beiträgen des obersteirischen Landwirts Ernst Zwanzleitner, der in seiner sympathischen und bildhaften Sprache den Verlauf des Bauernjahres von einst und jetzt schildert. Besonders die älteren Hörerinnen und Hörer können sich dabei noch an ihre eigenen Erlebnisse und Ereignisse im Laufe des Bauernjahres erinnern.

Auf vielfachen Wunsch hat das ORF-Landesstudio Steiermark diese Beiträge zusammengefasst und eine Doppel-

CD zum Nachhören produziert. 15 Geschichten von Ernst Zwanzleitner und 19 Musikstücke von hauptsächlich steirischen Volksmusikgruppen sind in einer Gesamtspieldauer von zweieinhalb Stunden auf diesen CDs zu hören.

Diese CD kann nicht nur eine Bereicherung der eigenen CD-Sammlung sein, sondern eignet sich besonders auch als Geschenk, das Gemeinden und Gemeindefunktionäre oft für diverse Anlässe benötigen.

Die CD kostet 20,00 Euro und ist bei Sepp Loibner vom ORF Steiermark unter der Mail-Adresse josef.loibner@orf.at oder auch direkt bei Ernst Zwanzleitner unter ernst.zwanzleitner@aon.at zu bestellen. PR

Preis „Tierschutzkonformes Bauen im ländlichen Raum“

Landwirtschaftliche Gebäude prägen die Kulturlandschaft und sind Visitenkarten für den Betrieb und eine ganze Region. Sie sind Arbeitsstätte für die landwirtschaftliche Produktion und damit Arbeitsplatz sowie Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Für Stallgebäude müssen viele Anforderungen erfüllt werden, von der (Arbeits-) Wirtschaftlichkeit über die Tiergerechtigkeit bis zur Umweltverträglichkeit und Einbindung ins Landschaftsbild. Der Preis für „Tierschutzkonformes Bauen im ländlichen Raum“ wird 2012 zum dritten Mal von der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende Bauprojekte in allen Bereichen der Produktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit auszeichnen. Von den eingereichten Bauprojekten aller Nutztierkategorien (Geflügel, Pferd, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und sonstige) werden maximal zehn Betriebe nominiert und von der Jury beisehtigt. Aus den nominierten Betrieben werden nach Beurteilung durch die Jury vier Betriebe prämiert, die jeweils mit einem Preis in der Höhe von € 1.500,- ausgezeichnet werden. Unter den einreichenden Tierhaltern wird außerdem ein Sachpreis für das beste Tierfoto im Wert von € 300,- vergeben.

Teilnahmebedingungen

Das eingereichte Objekt muss sämtliche bau-, umwelt- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Kriterium besonderer Tierfreundlichkeit erfüllen. Die Maßnahmen dürfen frühestens ab 1. 1. 2007 durchgeführt und das Objekt muss bis 31. 3. 2012 fertig gestellt worden und in Betrieb sein. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark steht für Fragen zur Einreichung bzw. zur Unterstützung bei der Erstellung der Einreichunterlagen zur Verfügung: Referat Bauberatung, Stallbau, Tierschutz und Nutztierhaltung, DI Walter Breininger, Telefon: 0316/8050-1313, E-Mail: walter.breininger@lk-stmk.at.

Einreichungen sind zu richten an:

Tierschutzombudsstelle
Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung
Krottendorferstraße 94, 8052 Graz
Dr. Barbara Fiala-Köck
Tel.: 0316/877-6983
E-Mail: tierschutz@stmk.gv.at
Einreichschluss: 25. Mai 2012

Gemeinde Weißkirchen: Vorbild bei Freiwilligkeit

2011 war das „Jahr des Ehrenamtes“. Viel wurde darüber gesprochen und geschrieben, positive Beispiele aufgezeigt und Studien verfasst. Als richtiges Vorbild kann die Marktgemeinde Weißkirchen gelten: Alle Mitarbeiter der Gemeinde sind Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Weißkirchen. Diese „Einhundertprozentigkeit“ dürfte wohl landesweit eine Einzigartigkeit sein. Es gibt nicht wenige Feuerwehren, ja überhaupt Einsatzorganisationen, die während der Woche Probleme mit der Tageseinsatzbereitschaft haben. Durch die auswärtige Berufstätigkeit vieler ehrenamtlich Engagierter kann es zu Engpässen kommen, wenn eine Ausrückung anfällt. Diese Sorgen hat die Feuerwehr Weißkirchen nicht. Wenn die Sirene ertönt, ist gleich eine Grundbesatzung zur Stelle. Die Mitarbeiter der Gemeinde sind neben weiteren Florianijüngern sofort im Rüsthaus und schon kann der rettende Einsatz beginnen.

Bei der Marktgemeinde Weißkirchen sind fünf Mitarbeiter beschäftigt, zwei in der Verwaltung, einer als Schulwart und zwei am Bauhof bzw. im Schwimmbad. Amtsleiter Gerhard Freigaßner ist seit 32 Jahren als Schriftführer und Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit bei der FF Weißkirchen, im Bezirksausschuss arbeitet er seit rund zehn Jahren mit. Edith



Bgm. Ewald Peer (3. v. r.) mit allen seinen Gemeindemitarbeitern, die Feuerwehrangehörige sind: Reinhold Staubmann, Gerhard Freigaßner, Edith Wilding, Lorenz Papst und Günther Strasser (v. r. n. l.).

Wilding, Sachbearbeiterin im Amt, war die erste Feuerwehrfrau Weißkirchens, ihr Schwerpunkt liegt neben den Ausrückungen in der Jugendarbeit, sie ist Stellvertreterin des Jugendwartes. Schulwart Reinhold Staubmann ist im regionalen Feuerwehrgeschehen als Abschnittskommandant einer der profiliertesten Feuer-

wehroffiziere, seit 2000 leitet er die FF Weißkirchen und wurde erst kürzlich wiedergewählt. Die beiden Bauhofmitarbeiter Lorenz Papst und Günther Strasser zählen ebenfalls schon seit Jahrzehnten zu den Stützen der Wehr, wobei Papst ab 1990 zehn Jahre lang Kommandant-Stellvertreter war.

>> **Großes Straßenfest**

Theaterdorf St. Josef

„Theater - Musik - Spaß“

Programm:
 Theaterrunde St. Josef, Kindertheater,
 Volksmusik, Gstanzln, Blues, Clownshow,
 Mitmach-Trommel-Großereignis, Kutschenfahrten,
 Erlebnis „Theaterweg“, Stelzengänger,
 Riesenstraßenbild malen, Strohhallen hüpfen,
 Stationen Spiele für Jung und Alt, Kinder schminken
 und vieles, vieles mehr...

Sonntag, den 29. April 2012
Beginn um 11 Uhr in St. Josef

>> **Eintritt frei!**

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt.

Veranstalter: Gemeinde St. Josef (Weststrmk.)
Infos: 03136/81124-12, www.theaterdorf.at

Europameister Steiermark 2013

Die Steiermark wird im kommenden Jahr den Titel „Europäische Unternehmerregion 2013“ tragen. Landesrat Christian Buchmann nahm Mitte Februar in Brüssel diese Auszeichnung entgegen, durch die der EU-Ausschuss der Regionen jedes Jahr innovative Wirtschaftsstrategien würdigt.

„Wir haben mit der „Wirtschaftsstrategie Steiermark 2020 – Wachstum durch Innovation“ eine umfassende Strategie erarbeitet, entlang der wir in den kommenden Jahren den Standort Steiermark entwickeln“, erklärte der Landesrat beim Festakt in Brüssel. Die Steiermark setzt damit einen klaren Schwerpunkt auf Innovation und konzentriert sich auf die drei Leitthemen mit dem größten Wachstumspotential: Mo-

bility, Eco-Tech und Health-Tech. So können Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Mit einer regionalen F&E-Quote von 4,3 Prozent hat die Steiermark die Ziele der EU-Strategie „Europa 2020“ bereits jetzt übertroffen. Das Wirtschaftsressort investiert bis 2016 insgesamt 100 Millionen Euro in die Kompetenzzentren, in denen die Forschungsergebnisse der Universitäten in die Praxis umgesetzt werden.

Die Steiermark erhielt die Auszeichnung gemeinsam mit der Region Nord-Pas-de-Calais (Frankreich), mit der bereits eine Regionspartnerschaft besteht, und mit der Region Süddänemark. Europäische Unternehmerregionen 2012 sind Katalonien (Spanien), Helsinki-Uusimaa (Finnland) and Trnava (Slowakei).

Gesundheitsförderung für Gemeindebedienstete



Mag. Christian Fadengruber von Styria vitalis begleitet den BGF-Prozess

Ein gesunder Betrieb braucht gesunde und zufriedene MitarbeiterInnen. Mit dem Angebot Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) im Gemeindedienst richtet sich Styria vitalis nun direkt an steirische Gemeinden.

Seit Herbst 2011 begleitet Styria vitalis interessierte Mitgliedsgemeinden des Gesunde Gemeinde-Netzwerkes über ein halbes Jahr im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses zur Betrieblichen Gesundheitsförderung. Ziel ist es, die MitarbeiterInnen und Führungskräfte der Gemeindeverwaltung sowie der gemeindeeigenen Betriebe bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Gesundheit zu unterstützen.

Belastungen & Gesundheitsquellen

Eine wachsende Zahl von MitarbeiterInnen im Gemeindedienst erlebt den Arbeitsalltag als zunehmend belastend. Durch die Möglichkeiten von Handy und E-Mail werden von immer mehr Arbeitspartnern und BürgerInnen ständige Erreichbarkeit und schnelle Reaktionen erwartet. Trotz Ressourcenkürzungen kommen weitere Aufgaben hinzu und der Wunsch, es allen recht zu machen, kann dazu führen, dass die eigenen Belas-

tungsgrenzen überschritten werden. Auf der anderen Seite gibt es im Arbeitsalltag aber auch zahlreiche Quellen von Arbeitsfreude, Zufriedenheit und Gesundheit. Diese Quellen zu erkennen und zu fördern, ist ein ganz wesentlicher Teil von Betrieblicher Gesundheitsförderung.

Wie funktioniert BGF?

- 1. Schritt:** Führungskräfte und MitarbeiterInnen setzen sich vorerst getrennt voneinander mit Mag. Christian Fadengruber von Styria vitalis zusammen und gehen der Frage nach, was sie in ihrem Arbeitsalltag als Belastungsfaktoren und was als Gesundheitsquelle erleben.
- 2. Schritt:** Die Ergebnisse dieser Gespräche werden einander in einem Zusammenführungsworkshop präsentiert und diskutiert. Gemeinsam wird überlegt, welche Maßnahmen erlebte Belastungen reduzieren könnten und welche Maßnahmen die Arbeitszufriedenheit und Gesundheit aller Beteiligten fördern würden. Wichtig ist dabei, die Maßnahmen so zu planen, dass eine Umsetzung auch tatsächlich möglich ist.
- 3. Schritt:** Das gemeinsam beschlossene Maßnahmenpaket wird von der Gemeinde eigenverantwortlich umgesetzt.
- 4. Schritt:** Etwa sechs Monate später wird dieser BGF-Prozess mit einem Ziel-

erreichungsworkshop abgeschlossen. Führungskräfte und MitarbeiterInnen blicken noch einmal zurück: Welche Maßnahmen wurden umgesetzt? Welche sind noch offen? Was hat sich bewährt? Wo sind Schwierigkeiten aufgetaucht? Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Betriebliche Gesundheitsförderung ist die Bereitschaft, sich aufeinander einzulassen, Gewohntes zu hinterfragen und etwaige Veränderungen zuzulassen.

Erste Erfahrungen

Die Gemeinde St. Radegund bei Graz war eine der ersten Gemeinden, die dieses neue Angebot in Anspruch genommen hat. Für Bürgermeister Hannes Kogler hat sich der BGF-Prozess in vielerlei Hinsicht ausgezahlt.

Der klare zeitliche Rahmen macht den Prozess sowohl für die Führungskräfte als auch für die MitarbeiterInnen überschaubar und wird als motivierend erlebt.



„Durch den BGF-Prozess haben wir uns richtig füreinander Zeit genommen. Das hat sich sehr bewährt.“
(Bgm. Kogler)

Kooperation mit BVA & STGKK

Die BVA und STGKK unterstützen die Qualitätssicherung und den BGF-Prozess z. B. mit Angeboten, wie Vorträgen, Nichtraucherkursen, Rückenschule oder Stimmtraining.

Wenn Sie an einem Prozess zur Betrieblichen Gesundheitsförderung in Ihrer Gemeinde interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Styria vitalis.

Informationen:

Styria vitalis
Mag. Christian Fadengruber
Tel: 0316 | 82 20 94-76
christian.fadengruber@styriavitalis.at
www.styriavitalis.at

59. Österreichischer Gemeindetag

12. bis 14. September 2012 in Tulln

Der diesjährige Gemeindetag findet in Niederösterreich gemeinsam mit einer Kommunalmesse statt.

Geplantes Programm

Mittwoch, 12. September:

Eröffnung der Kommunalmesse. Auf 12.000 m² werden Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren. Die bisherige Ausstellerliste sowie weitere Details und Fakten sind schon jetzt auf www.kommunalmesse2012.at nachzulesen.

Donnerstag, 13. September:

11.00 Uhr Offizielle Eröffnung des Gemeindetages
 14.00 Uhr Fachtagung mit prominenten Gästen aus Wirtschaft und Politik
 19.00 Uhr Galadinner

Freitag, 14. September:

Haupttagung unter Anwesenheit von Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, Hauptreferat von Vizekanzler und Außenminister Dr. Michael Spindelegger.

Online-Anmeldungen und Hotelbuchungen sind bereits über www.gemeindetag.at möglich.

Der Österreichische Gemeindebund und die für die Organisation verantwortlichen niederösterreichischen Landesverbände laden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete herzlich zum 59. Österreichischen Gemeindetag in Tulln ein und freuen sich, Sie bei der größten kommunalpolitischen Veranstaltung des Jahres begrüßen zu dürfen!

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Oktober 2011	472,7	269,4	173,3	132,5	125,9	113,9
November 2011	473,1	269,6	173,4	132,6	126,1	114,0
Dezember 2011	474,0	270,1	173,8	132,9	126,3	114,2
Jahresdurchschnitt 2011	469,3	267,4	172,0	131,6	125,0	113,1
Jänner 2012	471,8	268,8	172,9	132,2	125,7	113,7
Februar 2012 (vorläufig)	474,0	270,1	173,8	132,9	126,3	114,2

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M



Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:

Gemeindebund Steiermark,
 8010 Graz, Burgring 18,
 Tel.: (0316) 82 20 790,
www.gemeindebund.steiermark.at

Redaktion:

8010 Graz, Burgring 18;

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
 8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
 8181 St. Ruprecht/Raab

Offenlegung:

einmal jährlich

Alleininhaber:

Gemeindebund Steiermark,
 Interessenvertretung der
 steirischen Mitgliedsgemeinden,
 8010 Graz, Burgring 18

Landesgeschäftsführer:

Mag. Dr. Martin Ozimic

Landesvorstand:

Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
 St. Johann-Köppling; Vizepräsident Bgm.
 Christoph Stark, Gleisdorf; Vizepräsident
 Bgm. Reinhard Reisinger, Spital am
 Semmering; Landesgeschäftsführer
 Mag. Dr. Martin Ozimic; Bgm.
 Manfred Seebacher, St. Sebastian; Bgm.
 Josef Niggas, Lannach; Bgm. Robert
 Hammer, Unterlamm; Bgm. Johann
 Urschler, Großwilfersdorf; Bgm. Ing.
 Adolf Pellischek, Feldkirchen; Bgm.
 Karl Pack, Hartberg; Bgm. Eberhard
 Wallner, Unzmarkt-Frauenburg; Bgm.
 DI Heribert Bogensperger, Großlobming;
 Bgm. Reinhold Elsng, Glanz an der
 Weinstraße; Bgm. Heinz Jungwirth,
 St. Michael in Obersteiermark; LAbg.
 Bgm. Karl Lackner, Donnersbach; Bgm.
 Johann Gruber, Teufenbach; Bgm. Josef
 Galler, Mureck.

Die „Steirischen Gemeindenachrichten“
 dienen der Information sämtlicher Mit-
 gliedsgemeinden über die sie berühren-
 den Interessen.



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus
 nachhaltiger Waldbewirtschaftung.
 Die verwendeten Druckfarben wurden
 auf rein pflanzlicher Basis hergestellt
 und sind umweltfreundlich.